

Oberlandesgericht Karlsruhe

Freiburg, 06.07.2018

Zivilsenate in Freiburg

13 U 17/18

Verfügung

In Sachen

./i. Volkswagen AG

wg. Feststellung

Im Hinblick darauf, dass zahlreiche der eingelegten Berufungen und Klagen in den „Dieselfällen“ nach außergerichtlichen Einigungen zurückgenommen worden sind, und der für Nordbaden zuständige 17. Zivilsenat keinen seiner anberaumten Verhandlungstermine bislang durchführen konnte, hat der Senat bisher von einer Terminierung in den „Dieselfällen“ abgesehen. Weiterer Grund hierfür ist, dass noch keine ausreichend hohe Anzahl gleichgelagerter Fälle ausgeschrieben ist. Dem Senat erscheint es allerdings sinnvoll, seine vorläufige Rechtsauffassung zu skizzieren, damit die Beteiligten diese bei ihrem weiteren Vorgehen berücksichtigen können. Dieser Hinweis erfolgt nicht in allen Verfahren, sondern in wenigen solcher Verfahren, in denen die Kanzleien, die eine hohe Zahl solcher Fälle beim Senat anhängig haben, beteiligt sind.

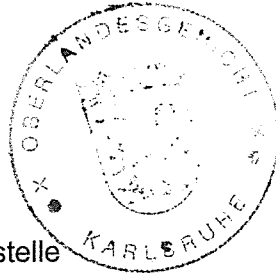
Hinsichtlich der „Nacherfüllungsklagen“ und der „Rückabwicklungsklagen“ teilt der Senat die Auffassung des 17. Zivilsenats in Karlsruhe, die bereits in einer Presseerklärung veröffentlicht wurde. Bei den „Nacherfüllungsklagen“, in denen die VW AG Händlerin war und noch kein Modellwechsel stattgefunden hat, ist die Beurteilung allerdings (noch) offen.

Nach vorläufiger Rechtsauffassung des Senats spricht auch deutlich mehr für eine Haftung der VW AG auf Schadensersatz nach § 826 BGB als dagegen. Ob die Haftung auch über § 831 BGB begründet werden kann, was nach dem Bußgeldbescheid der Staatsanwaltschaft Braunschweig durchaus im Raum steht, hängt vom Parteivortrag in den jeweiligen Verfahren ab.

Lauer

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt
Freiburg, 06.07.2018



Kohler
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig